

Anlage

E	Bebauungsplan Nr. I/St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“ <ul style="list-style-type: none">• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) (Zusammenfassung)
----------	---

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Für die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I /St 48
„Mehrgenerationenzentrum am Mathias-
Claudius-Weg“**

Bielefeld – Sennestadt

Auftraggeber:

**Verband der ev. Kirchengemeinden in Brackwede
Kirchweg 10
33647 Bielefeld**

Verfasser:



ARBEITSGEMEINSCHAFT COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster

Tel.: 05276 - 8617 - Fax: 01805 060 335 933 06

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM

Landschaftsarchitekten BDLA

Vogelsang 5 33104 Paderborn

Tel. 05252/52125 Fax. 05252/53063

info@gss-paderborn.de



Artenschutzrechtliche Prüfung für den
Bebauungsplan Nr. I/St 48 „Mehrgenerationen-
zentrum am Matthias-Claudius-Weg“, Stadt
Bielefeld – Stadtbezirk Sennestadt
auf Verbote nach § 44 BNatSchG 2010



Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im September 2010



Projektidentifikation 28410



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr I / St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“, Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Sennestadt
Vorhabenträger	Verband der evang. Kirchengemeinden in Brackwede Kirchweg 10 - 33647 Bielefeld
Auftraggeber und Koordination	Gasse Schumacher Schramm Landschaftsarchitekten Partnerschaftsgesellschaft Paderborn Vogelsang 5 - 33104 Paderborn
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG 2010



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Thomas Laumeier
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	Mai – September 2010
Fertigstellung	Mariemünster, den 17.09.2010

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Mariemünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



Zusammenfassung

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede plant den Neubau eines barrierefreien Mehrgenerationenzentrums mit Kindertagesstätte am „Matthias-Claudius-Weg“ in Bielefeld-Sennestadt. Hierzu ist die Aufstellung des B-Planes Nr. I / St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“ notwendig. Das 0,65 ha große Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr I / St 1.6 der Stadt Bielefeld und betrifft die Flurstücke 178, 280, 374 und 605 in Flur 4 der Gemarkung Sennestadt. Verfasser der Aufstellung des Bebauungsplanes im Auftrag der Stadt Bielefeld ist das Büro Drees & Huesmann, Bielefeld.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG 2010 kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt.

Derzeit ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. I/St 48 bereits bebaut. Die Freiflächen beherbergen einen teilweise älteren Gehölzbestand. Das Umfeld des ehemaligen Kirchgrundstückes ist durch eine überwiegende Wohnbebauung gekennzeichnet. Südöstlich befindet sich ein Altenheim angrenzend und südlich angrenzend die Comenius-Grundschule.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. I/St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umwelanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft: mit Hilfe des Kartenservers des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN wurden die für das Messtischblatt „4017 – Brackwede“ relevanten Arten anhand des Lebensraumspektrums herausgefiltert und einer 1. Abschichtung unterzogen (vgl. Anhang II.1).

Von Ende Mai bis August 2010 wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse mittels Übersichtbegehungen untersucht. Die Methodik der Freilanduntersuchungen wird in Anhang I.2 dokumentiert.

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 5 Fledermausarten als potenziell vorkommend identifiziert und 2 Arten mit Vorkommen im UG dokumentiert und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 7 Arten (Große und Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Franzen-, Rauhaut- Zwerg- und Breitflügelfledermaus) nutzen den Geltungsbereich als Sommerquartier und teilweise auch als Jagdhabitat. Da der Gebäudebestand und einige Gehölze auf dem Areal entfernt werden sollen, ist somit eine Prüfung nach § 44 BNatSchG 2010 für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie notwendig.

Projektidentifikation 28410

Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese ökologische Gilde bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Die benannte CEF-Maßnahme garantiert mit der Installation von 2 Fledermaus-Spaltenquartieren, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG 2010 sind für diese ökologische Gilde, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht einschlägig.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL).

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 4 streng geschützte Vogelarten als relevant eingestuft. Als streng geschützte Vogelarten kämen als Nahrungsgäste potenziell der Sperber, Mehlschwalbe und Turmfalke potenziell in Frage. Die Reduzierung der Jagdhabitats für die Arten, die immerhin je nach Erheblichkeit zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte, ist flächenmäßig allerdings nicht relevant, da der Sperber eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweist und, genauso wie Mehlschwalbe und Turmfalke, den Geltungsbereich des B-Plans auch weiterhin uneingeschränkt nutzen kann. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen nicht in Frage gestellt.

Als weitere streng geschützte Art käme die Waldohreule potenziell als Brutvogel für den Geltungsbereich in Frage. Da die Waldohreule in der Mehrzahl in verlassenen Nestern des Vorjahres brütet (z. B. alte Krähen- oder Taubennester), ist der teilweise Verlust des Gehölzbestandes als nicht gravierend einzuschätzen, da es sich sowohl bei den Nestbauern als auch bei der Waldohreule selbst um keine Traditionsbrüter handelt. Somit ist auch für diese Art, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, mit keiner erheblichen Beeinträchtigung und keinem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls 24 besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG 2010 für die europarechtlich geschützten Vogelarten nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Ebenso wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 / St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“ nicht vorhanden.



Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Baufeldräumung/Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit ab Ende September bis Anfang April, Gehölze Mitte Oktober bis Ende November
- ✓ Abriss des Gebäudes in den Wintermonaten ab Mitte Oktober bis Anfang März
- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen

- ✓ Geeignete Wahl der Außenbeleuchtung im Bereich der Gebäude und Außenanlagen
- ✓ Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden
- ✓ Begrünung der zulässigen Garagen und Carports
- ✓ Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen

- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen
- ✓ Sachgemäße und faunistisch verträgliche Altholzsanierung im Zuge der allgemeinen Schadensabwehr

Folgende CEF-Maßnahme ist notwendig:

- ✓ Installation von 2 Fledermaus-Spaltenquartieren am erhalten bleibenden Baumbestand. Später werden die Quartiere an die neu erbauten Gebäude verbracht.

Eine Ausnahme ist, aufgrund der für die Änderung des Bebauungsplans anwendbaren Freistellungs-klausel nach § 44 (5) BNatSchG 2010, nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit der **Bebauungsplan Nr. 1 / St 48 „Mehrgenerationenzentrum am Matthias-Claudius-Weg“ der Stadt Bielefeld-Sennestadt im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig ist.**